

Einwohnergemeinde Uebeschi



**Benützungsordnung und
Benützungstarif
Mehrzweckgebäude Uebeschi**

Benützungsordnung Mehrzweckgebäude Uebeschi

1 Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

- 1.1 Das Mehrzweckgebäude (MZG) ist Eigentum der Einwohnergemeinde Uebeschi.
- 1.2 Der Kirchgemeindesaal (Archestube) und die dazugehörige Küche sind Eigentum der Kirchgemeinde Thierachern.
- 1.3 Das Feuerwehrmagazin untersteht der Feuerwehr Thierachern-Regio.
- 1.4 Alle 4 Schutzräume des MZG unterstehen dem Zivilschutz und müssen im Notfall, gemäss eidgenössischen und kantonalen Weisungen, innerhalb der festgelegten Frist der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
- 1.5 Mit Ausnahme des Feuerwehrmagazins verwaltet die Gemeindeverwaltung das Mehrzweckgebäude inkl. Aussenanlagen. Der Gemeinderat entscheidet über alle Benützungsangelegenheiten, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich festgehalten sind.

2 Benutzungspriorität

2.1 Grundsätzlich haben in der Benützung Priorität

- a. Die Einwohnergemeinde für Abstimmungen und Anlässe ausserhalb der Schulzeiten.
- b. Die Schule für Unterricht, Schulsport und Anlässe.
- c. Für alle anderen Nutzenden werden die Reservationsgesuche nach deren Eingang durch die Gemeindeverwaltung behandelt.

2.2 Das alleinige Benützungsrecht haben

- a. Die Schule in den Schulzimmern, dem Lehrerzimmer, den Werkräumen, der Bibliothek, dem Aussengeräteraum und den Schulturnschränken. Das Kopiergerät darf nur durch das Lehrpersonal, das Schulsekretariat und den Hauswart oder die Hauswartin benutzt und bedient werden. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache auch durch die Gemeindeverwaltung.
- b. Die Einwohnergemeinde im Archivraum.
- c. Die Feuerwehr in den ihr durch Vertrag mit der Feuerwehr Thierachern-Regio zugeteilten Räumen.

2.3 Koordination

- 2.3.1 Daten von Anlässen der Einwohnergemeinde sind dem Schulsekretariat möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- 2.3.2 Die Schule orientiert die Gemeindeverwaltung frühzeitig schriftlich über ihre ausserordentlichen, nicht in die Unterrichtszeit fallenden Veranstaltungen in der Turnhalle.

3 Allgemeine Benützungsregeln

- 3.1 Den Anordnungen des Hauswarts oder der Hauswartin sind Folge zu leisten.
- 3.2 Die öffentlichen Gebäude sind grundsätzlich rauchfrei. Demnach ist das Rauchen ebenfalls in sämtlichen Räumlichkeiten des MZG Uebeschi untersagt.
- 3.3 Gemäss Gesetzgebung ist der Handel mit Alkohol bewilligungspflichtig.
- 3.4 Der ordentliche Schulbetrieb darf nicht gestört und der Turnbetrieb in der Halle und dem Geräteraum nicht eingeschränkt werden.
- 3.5 Der Beginn von Aktivitäten (inkl. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten in der Turnhalle) ist so anzusetzen, dass der Schulbetrieb in keiner Art und Weise beeinflusst wird.
- 3.6 Es darf kein Mobiliar aus dem Gebäude im Freien verwendet oder sonst aus dem Gebäude entfernt werden.
- 3.7 Für die öffentlich zugänglichen Sporteinrichtungen (Halle, Geräteraum, Aussenanlagen) ist der Hauswart oder die Hauswartin verantwortlich. Beschädigungen am Gebäude, an den Anlagen, an den Einrichtungen und Geräten sind zu melden. Die Verursachenden sind der Gemeinde gegenüber schadenersatzpflichtig.
- 3.8 Der Aufenthalt in den Innenräumen des MZG ist ausserhalb der Unterrichtszeit nicht gestattet. Nach 22.00 Uhr dürfen sich auf dem Schulareal und in den Turnanlagen keine unbeaufsichtigten Schulpflichtigen mehr aufhalten.
- 3.9 Nach 22.00 Uhr ist jegliche Ruhestörung nach aussen zu vermeiden.
- 3.10 Der Trainingsschluss ist so anzusetzen, dass sämtliche Teilnehmende das Gebäude um 22.15 Uhr und das Areal um 22.20 Uhr verlassen haben.
- 3.11 Für Unfälle und Schäden wird jede Haftung abgelehnt.
- 3.12 Das Benützen von Stollen- und Stachelschuhen ist auch auf den Aussenanlagen verboten. Turnschuhe, deren Sohlen abfärben, dürfen in der Halle nicht benützt werden.
- 3.13 Die Verantwortlichen sind verpflichtet, dass:
 - a. die Turngeräte am entsprechenden Platz im Geräteraum versorgt sind (gemäss Plan im Geräteraum);
 - b. die Fenster nach dem Lüften geschlossen sind;
 - c. die Lichter überall gelöscht sind;
 - d. Duschen / Wasserhähne abgestellt sind;
 - e. die ganze Anlage abgeschlossen ist.
- 3.15 Als Autoabstellplätze stehen die Parkplätze unter dem MZG und beim Gemeindehaus zur Verfügung. Zusätzlich kann bei Anlässen auf dem Hartplatz oberhalb des MZG parkiert werden. Des weiteren wird auf das Gemeindepolizeireglement verwiesen.

4 Schliessung des Mehrzweckgebäudes

- 4.1 Während der Schulhausreinigung in den Sommerferien bleibt das MZG für jegliche Benutzung geschlossen. Während der übrigen Schulferien ist eine Vermietung für Anlässe und Sportbetrieb möglich.
- 4.2 Während der Mittagspausen wird das Gebäude jeweils abgeschlossen.
- 4.3 An die Schüler und Schülerinnen dürfen keine Schlüssel abgegeben werden.
- 4.4 Schlüssel der Vereine dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Bedarf ist für die Schlüsselausgabe die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

5 Benützungsbewilligung

5.1 Schriftliches Gesuch

- 5.1.1 Alle Benutzenden der Turnhalle (ausser dem Schulturnunterricht) und der Archestube haben eine schriftliche Anfrage einzureichen.
- 5.1.2 Das Gesuch enthält mindestens:
 - Benützungsgrund
 - Datum und Zeit der Durchführung (inkl. Dauer der Reservation)
 - die gewünschten Räumlichkeiten
- 5.1.3 Falls notwendig können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

5.2 Nutzungsbewilligung

- 5.2.1 Die Gemeindeverwaltung erteilt die Nutzungsbewilligung schriftlich.

5.3 Übernahme sowie Abgabe der Räumlichkeiten und Anlagen

- 5.3.1 Benutzende vereinbaren mit dem Hauswart oder der Hauswartin einen Übernahme- und Abgabetermin. Allfällige Beschädigungen am Gebäude und / oder von Einrichtungen und Material meldet der Hauswart oder die Hauswartin der Gemeindeverwaltung.

5.4 Kündigungsfrist

- 5.4.1 Liegen zwingende Gründe vor, kann eine rechtskräftige Reservation durch den Gemeinderat sowie durch Benutzende, unter Angabe des entsprechenden Kündigungsgrundes und der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden.

5.5 Nutzung ohne Gesuch

- 5.5.1 Einwohnergemeinde, Schule Uebeschi sowie die Notfallorganisationen sind von der Einreichung eines Benützungsgesuches befreit. Das Schulsekretariat meldet der Gemeindeverwaltung die Daten für die Benützung der Turnhalle für Anlässe ausserhalb des im Stundenplan festgelegten Turnunterrichts. Die Benützung der Archestube wird ebenfalls mit der Gemeindeverwaltung vereinbart.

6 Benützungskosten

- 6.1 Die Abrechnungen an die Mieter erfolgen gemäss dem Benützungstarif durch die Gemeindeverwaltung.
- 6.2 Die Kosten für allfällige Versicherungen, die Bereitstellung von Material und Mobiliar sowie für die Reinigung der belegten Räume und Einrichtungen gehen zu Lasten der Benutzenden. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt.
- 6.3 Wird die Reinigung nach einem vom Gemeinderat bewilligten Anlass nicht zufriedenstellend durch die Mieter / Benutzenden selbst vorgenommen, oder wird die Mithilfe des Hauswarts oder der Hauswartin erwünscht, werden diesen die entsprechenden Aufwendungen verrechnet.
- 6.4 Der gemeinnützige Frauenverein Uebeschi und der Anlass Missionsbasar des Evangelischen Gemeinschaftswerks ist von der Entrichtung sämtlicher Benützungskosten befreit.

7 Ausführungsbestimmungen

7.1 Verantwortung

- 7.1.1 Die Vereinsvorstände und die Bewilligungsinhabenden von Anlässen sind für die Einhaltung der Benützungsbestimmungen verantwortlich. Im Schadenfall haften sie solidarisch.
- 7.1.2 Der Hauswart oder die Hauswartin wacht über die Einhaltung der Benützungsbestimmungen. Unbelehrbare werden der Gemeindeverwaltung gemeldet.
- 7.1.3 Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Gemeinderat das Recht vor, künftige Reservationsbegehren abzulehnen.
- 7.1.4 Die Brandschutzvorschriften sind im Merkblatt «Hinweise für Mieterinnen und Mieter des Mehrzweckgebäudes» festgehalten und müssen eingehalten werden.

7.2 Mutationen

- 7.2.1 Adressmutationen oder Änderungen im Benützungsmodus müssen der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Diese Benützungsordnung Mehrzweckhalle Uebeschi tritt per 1. August 2026 in Kraft.
- 8.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Benützungsordnung Mehrzweckhalle Uebeschi im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Uebeschi am 1. Juni 2026.

3635 Uebeschi, 1. August 2026

NAMENS DES GEMEINDERATES UEBESCHI

Gabriela Bühler
Gemeinderatspräsidentin

Manuela Zürcher
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Inkrafttreten dieser Benützungsordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 18.06.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindeschreiberin

Manuela Zürcher